

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Kurz nach der Sommerpause darf ich Ihnen mitteilen, dass ich nun als Herausgeber und Autor dieses Infobriefes tätig sein werde und hoffe auf Ihre weitere Treue und aufmerksame Lektüre.

Mein Name ist Dr. Thomas Eder, ich bin Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Regensburg.

Mit der Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Beschl. v. 6.6.2017 – 403 F 3322/16 UK schließe ich an den zweiten Beitrag des Infobriefes 07/2018 an, der sich mit der Zurechnung fiktiver Einkünfte im Kontext des Kindesunterhalts (OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.5.2018 – 10 UF 22/16) befasst. Im vorliegenden Infobrief betrifft die Konstellation einen „Dauerstudenten“ (63. Semester des Medizinstudiums).

Der zweite Beitrag dieses Infobriefes betrifft die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs eines Kindes, die grundsätzlich schon vor Eintritt der Verjährung und auch während der Hemmung nach § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB eintreten kann. Allerdings reicht das bloße Unterlassen der Geltendmachung des Unterhalts oder der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung nicht aus, um das Umstandsmoment der Verwirkung zu begründen (so BGH, Beschl. v. 31.1.2018 – XII ZB 133/17).

Der letzte Beitrag beschäftigt sich mit einem Sachverhalt, der in der Praxis zwar nicht regelmäßig, aber immer wieder auftritt. Die Entscheidung des OLG Koblenz, Beschl. v. 2.8.2017 – 13 UF 172/17 ist vor allem der Darstellung wert, da sie ein Prüfungsschema für den Verfahrensbevollmächtigten sowohl auf Antragstellerseite als auch auf Antragsgegnerseite anbietet und darüber hinaus die jeweilige Darlegungs- und Beweislast als auch die sekundäre Darlegungslast herausarbeitet.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

- Zur Zurechnung fiktiver Einkünfte.
OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.5.2018 – 10 UF 22/16 2
- Zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs eines Kindes.
BGH, Beschl. v. 31.1.2018 – XII ZB 133/17..... 3
- Zur Frage, wann der Verkauf eines Erbbaurechts mit einem Abschlag an einen nahen Familienangehörigen (hier: Enkel) eine gemischte Schenkung darstellt.
OLG Koblenz, Beschl. v. 2.8.2017 – 13 UF 172/17 5
- Zur Frage, ob das unterhaltsberechtigten volljährige Kind sich auf fiktives Einkommen des anderen Elternteils verweisen lassen muss.
AG Frankfurt/Main, Beschl. v. 6.6.2017 – 403 F 3322/16 UK 7
- Zur Berücksichtigung von Sozialleistungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens bei der Bestimmung des dem Unterhalts zugrunde zu legenden Einkommens gemäß § 1610a BGB.
OLG Koblenz, Beschl. v. 2.8.2017 – 13 UF 172/17 9

Volljährigenunterhalt/Adoption

Eine Volljährigenadoption mit Wirkung der Minderjährigenadoption ist sittlich nicht gerechtfertigt, wenn das Kind während seiner Bedürftigkeit von einem Elternteil durch Zahlung von Unterhalt versorgt wurde und sich durch die Adoption seiner eigenen Unterhaltspflicht gegenüber diesem Elternteil entziehen würde.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.1.2017 – 10 UF 48/16

I. Der Fall

Im Alter von vier Jahren wurde die mittlerweile volljährige Anzuehmende nach Trennung ihrer Eltern in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen. Dieser heiratete später die Kindsmutter. Kontakte zwischen der Anzuehmenden und ihrem Vater brachen zwischen diesen im weiteren gänzlich ab. Nichtsdestotrotz leistete der Vater der Anzuehmenden bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit Unterhalt, ohne dass regelmäßige Überprüfungen der Einkommenssituation des Vaters stattfanden. Die Anzuehmende nahm ihren Vater ab Eintritt der Volljährigkeit, auch während ihres Studiums, nicht auf Unterhalt in Anspruch. Zuvor hatte der Vater die Anzuehmende zur Darlegung der Einkünfte der Kindsmutter aufgefordert.

Der Annehmende und die Anzuehmende stellten beim Amtsgericht einen Antrag auf Ausspruch einer Volljährigenadoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption. Diesen Antrag wies das Amtsgericht aufgrund möglicher Unterhaltsansprüche des leiblichen Vaters als sittlich nicht gerechtfertigt zurück.

Ohne Erfolg blieb die Beschwerde beim OLG, mit der die Anzuehmende ihr Ziel weiter verfolgte unter anderem mit dem Vortrag, sie fühle sich von ihrem Vater abgelehnt und leidet deshalb unter Konzentrationsproblemen und Schlafstörungen. Darüber hinaus trug sie vor, dass ein zukünftiger Unterhaltsanspruch ihres Vaters nach ihrer Auffassung unwahrscheinlich sei.

II. Die Entscheidung

Das OLG begründet seine Entscheidung mit den überwiegenden Interessen des leiblichen Vaters im Sinne von § 1772 Abs. 1 Satz 2 BGB. Dabei hebt es hervor, dass im Rahmen der zu treffenden Abwägung die Interessen der leiblichen Eltern die Interessen der Anzuehmenden und des Annehmenden überwiegen müssten. Die Gleichwertigkeit der widerstreitenden Interessen solle nicht ausreichend sein. Bei einer volljährigen Anzuehmenden ändere sich die faktische Situation des Kindes nicht mehr, so dass der Gesichtspunkt einer ungestörten Entwicklung in den Hintergrund trete, schließlich führe die Anzuehmende ein eigenständiges Leben. Die rechtlichen Konsequenzen der Volljährigenadoption würden sich weitestgehend auf vermögensrechtliche Aspekte beschränken.

Insbesondere berücksichtigt das OLG den Unterhaltsbezug der Anzuehmenden für die Dauer von ca. 14 Jahren. Vor diesem Hintergrund sei es sittlich nicht gerechtfertigt, wenn sich die Anzuehmende nun durch die Volladoption selbst ihrer Unterhaltspflicht dem leiblichen Vater gegenüber entziehen würde. Zu beachten sei dabei, dass alleine der – einseitige – Kontaktabbruch bei Unterhaltsleistungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit ohne hinzutretende weitere Umstände keine schwere Verfehlung im Sinne von § 1611 BGB darstelle.

Überwiegende Interessen des leiblichen Vaters

Unterhaltsbezug der Anzuehmenden für die Dauer von ca. 14 Jahren

Entscheidungen

III. Der Praxistipp

Diese Entscheidung ist ein Beispiel für das Zusammenspiel von Unterhalts- und Adoptionsrecht.

Beachtenswert ist, dass sich das OLG begründungslos der in der Literatur vorherrschenden Meinung angeschlossen hat, dass Zweifel bei der Interessenabwägung zulasten des leiblichen Elternteils gehen. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist es ohne Belang, ob eine Unterhaltsbedürftigkeit des Elternteils im Zeitpunkt des Verfahrens bereits eingetreten ist. Insofern müssen noch nicht einmal Anhaltspunkte vorliegen.

Für die Anzunehmende und den Annehmenden bleibt alleine die Volljährigenadoption, die im Vergleich zur Minderjährigenadoption schwächere Wirkungen nach sich zieht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Anzunehmende gegebenenfalls Unterhaltsansprüchen der leiblichen Eltern als auch des Annehmenden aussetzt.

Entscheidungen

Kindesunterhalt/Verwirkung

1. Ein nicht geltend gemachter Unterhaltsanspruch kann grundsätzlich schon vor Eintritt der Verjährung und auch während der Hemmung nach § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB verwirkt sein.

2. Das bloße Unterlassen der Geltendmachung des Unterhalts oder der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung kann das Umstandsmoment der Verwirkung nicht begründen.

BGH, Beschl. v. 31.1.2018 – XII ZB 133/17

I. Der Fall

Der volljährige Unterhaltsgläubiger begehrt vom Unterhaltsschuldner rückständigen Kindesunterhalt für die Zeit von 07/2011-08/2013. Während dieses Zeitraums lebte der Unterhaltsgläubiger bei seiner Mutter und befand sich in allgemeiner Schulausbildung. Die Aufforderung zur Auskunftserteilung an den Unterhaltsschuldner über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Zahlung von Unterhalt datiert auf den 14.7.2011. Mit Schreiben vom 26.7.2011 wurde die Auskunft erteilt. Der Unterhaltsschuldner ließ im weiteren im Oktober 2011 nach Mitteilung der Einkünfte der Kindsmutter eine auf ihn entfallende Unterhaltsquote von 129 EUR monatlich errechnen und forderte diesbezüglich den Unterhaltsgläubiger zur schriftlichen Bestätigung auf, die dieser jedoch nicht erteilte. Der Unterhaltsschuldner leistete drei Zahlungen in Höhe von jeweils 140 EUR. Mit Schreiben vom 19.8.2013 bezifferte der Unterhaltsgläubiger seinen monatlichen Unterhaltsanspruch mit einem Betrag i.H.v. 205 EUR. Der Antragsgegner ließ die Unterhaltsforderung mit Schreiben vom 27.8.2013 zurückweisen und verwies den Unterhaltsgläubiger auf den Klageweg.

Im Dezember 2014 beantragte der Unterhaltsgläubiger den Erlass eines Mahnbescheids, gegen den der Unterhaltsschuldner im Januar 2015 Widerspruch einlegen ließ. Die weiteren Gerichtsgebühren zahlte der Unterhaltsgläubiger im Juli 2015 ein. Das Verfahren wurde an das zuständige Amtsgericht abgegeben. Die angeforderte Anspruchsbegründung ging im Januar 2016 bei Gericht ein.

Entscheidungen

Das Amtsgericht gab dem Antrag des Unterhaltsgläubigers statt. Das OLG wies den Antrag ab, wogegen sich der Antragsteller mit Rechtsbeschwerde wendete.

II. Die Entscheidung

Im Rahmen allgemeiner Erwägungen zur Verwirkung nach § 242 BGB führt der BGH aus, dass diese dann in Betracht komme, wenn ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht worden ist (Zeitmoment), obwohl der Berechtigte dazu in der Lage gewesen wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (Umstandsmoment).

In diesem Zusammenhang verweist der BGH darauf, dass von einem Unterhaltsgläubiger, der lebensnotwendig auf Unterhaltsleistungen angewiesen ist, eher als von einem Gläubiger anderer Forderungen erwartet werden kann, dass er sich zeitnah um die Durchsetzung des Anspruchs bemüht, so dass seiner Auffassung nach das Zeitmoment der Verwirkung auch dann erfüllt sein kann, wenn die Rückstände Zeitabschnitte betreffen, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen. Nach Auffassung des BGH gilt dies unter Hinweis auf die §§ 1565b Abs. 3, 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Im Rahmen dieser Vorschriften findet der Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes bei Unterhaltsrückständen für eine mehr als ein Jahr zurückliegende Zeit besondere Beachtung.

Ausdrücklich weist der BGH darauf hin, dass nach gefestigter Rechtsprechung zum reinen Zeitablauf (Zeitmoment) besondere Umstände hinzutreten müssen, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (Umstandsmoment). Dieser Vertrauenstatbestand könne nicht nur durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden, da ein bloßes Unterlassen der Geltendmachung des Anspruches für sich genommen kein berechtigtes Vertrauen des Schuldners auslösen kann. Der Unterhaltsschuldner könne nur dann in berechtigter Weise darauf vertrauen, dass der Unterhaltsgläubiger seinen Anspruch nicht weiter geltend machen werde, wenn dessen Verhalten Anlass zu der Annahme gibt, der Unterhaltsgläubiger werde den Unterhaltsanspruch nicht mehr geltend machen, insbesondere, weil er seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben hat. Das Umstandsmoment der Verwirkung gemäß § 242 BGB sei nach Auffassung des BGH nur dann gegeben, wenn ein besonderer Vertrauenstatbestand zum Zeitmoment hinzutritt, der vom Unterhaltsschuldner dann konkret darzulegen und im Bestreitensfalle zu beweisen ist.

Die Verjährungsregelung des § 207 BGB steht der Verwirkung nicht entgegen. Die gesetzlichen Hemmungstatbestände beziehen sich nach Auffassung des BGH alleine auf das Verjährungsrecht. Verjährung und Verwirkung beruhen nach Auffassung des BGH auf unterschiedlichen Grundlagen, so dass der Verwirkung der Hemmungstatbestand des § 207 BGB nicht entgegenstehen kann.

Im konkreten Fall verneinte der BGH unter Hinweis auf das Fehlen des Umstandsmoments die Verwirkung. Alleine der Umstand, dass der Unterhaltsgläubiger seinen Anspruch nicht weiterverfolgte, indem er diesen nicht bezifferte, solle keinen besonderen Vertrauenstatbestand dahingehend schaffen, dass der Unterhaltsgläubiger seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe oder selbst davon ausgegangen sei, ein Unterhaltsanspruch bestehe nicht. Als Indiz für das Umstandsmoment könne im Betracht kommen, dass ein Einkommen des Unterhaltsschuldners im Raum stehe, dass unterhalb des Selbstbehalts liege.

Verwirkung nach § 242 BGB kommt in Betracht, wenn ein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht worden ist (Zeitmoment)

Umstandsmoment

Verjährungsregelung des § 207 BGB

Entscheidungen

III. Der Praxistipp

Tatsächlich war nach der Rechtsprechung des BGH alleine der Zeitablauf (Zeitmoment) für die Begründung des Verwirkungstatbestands gemäß § 242 BGB noch nie ausreichend. Daneben wurde immer schon ein Umstandsmoment gefordert. Allerdings ändert der BGH seine Rechtsprechung zum Vorliegen des Umstandsmoments dahingehend, dass es zwar schon immer erforderlich war, dass besondere Umstände gegeben sein müssen, aufgrund derer sich der Unterhaltspflichtige nach Treu und Glauben darauf einrichten kann, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend macht. Allerdings reichte es, dass sich der Berechtigte 2 Jahre nach der letzten Mahnung untätig verhielt (BGH FamRZ 2007,453.) Oder nach Erteilung der geforderten Auskunft durch den Pflichtigen 15 Monate nichts unternimmt (BGH FamRZ 2002,1698.).

Grundsätzlich findet der Tatbestand der Verwirkung gemäß § 242 BGB auch auf titulierte Unterhaltsansprüche Anwendung.

Entscheidungen

Elternunterhalt/Gemischte Schenkung

1. Zur Frage, wann der Verkauf eines Erbbaurechts mit einem Abschlag an einen nahen Familienangehörigen (hier: Enkel) eine gemischte Schenkung darstellt.

2. Zur Bewertung einer „Wegzugsklausel“ und zur Frage der Sittenwidrigkeit in einem solchen Fall.

OLG Hamm, Beschl. v. 13.10.2017 – 13 UF 256/16

I. Der Fall

Der Träger von Sozialhilfeleistungen macht aus übergegangenem Recht Elternunterhalt für die hilfebedürftige (Groß)Mutter von zwei Söhnen Elternunterhalt geltend. Sie erwarb im Jahr 2008 das Erbbaurecht an einer von ihr bewohnten Eigentumswohnung, auf welche ein Sohn im Weiteren eine Zwangssicherungshypothek im Grundbuch eintragen ließ. Um die Zwangsversteigerung zu verhindern veräußerte die hilfebedürftige (Groß)Mutter im Jahr 2011 das Erbbaurecht, dessen Wert sich auf 79.000 EUR belief, für den Betrag von 70.000 EUR an ihren Enkel. Dieser räumte ihr ein lebenslanges Wohnrecht (Wert ca. 25.000 EUR) ein, das auf den Kaufpreis angerechnet wurde. Die Wertermittlung des Wohnrechts erfolgte unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung der (Groß)Mutter (9 Jahre) und einem erzielbaren Mietzins i.H.v. 230 EUR monatlich. Das Wohnrecht sollte erlöschen, wenn die (Groß)Mutter ohne eigenes Verschulden genötigt sein sollte, die dem Wohnrecht unterliegenden Räume dauernd, d.h. länger als sechs Monate, zu verlassen. Für diesen Fall verzichtete die (Groß)Mutter auf etwaige Ausgleichsansprüche und bewilligte zugleich die Löschung des Wohnrechts. Sie zog Anfang 2013 in ein Seniorenheim um. Seit diesem Zeitpunkt bezieht sie Leistungen nach dem SGB XII. Das Wohnrecht wurde gelöscht. Das Sozialamt nahm den weiteren Sohn der (Groß)Mutter in Anspruch, wobei bedürftigkeitsmindernde Ansprüche der (Groß)Mutter gegen ihren Enkel aufgrund der Erbbaurechtsveräußerung relevant sein können.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des OLG liegt im Verhältnis (Groß)Mutter/Enkel keine Schenkung vor, so dass Ansprüche gemäß § 528 Abs. 1 BGB wegen Verarmung gegen den Enkel ausscheiden. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei der streitgegenständlichen Übertragung auch im Hinblick auf die Wertdifferenz von 9.000 EUR (Erbbaurecht: 79.000 EUR – Kaufpreis: 70.000 EUR = 9.000 EUR) nicht um eine gemischte Schenkung. Diese Wertdifferenz i.H.v. 9.000 EUR sei als zulässiger „familiärer Abschlag“ anzusehen, der seinen Grund auch in dem Entgegenkommen des Enkels in der Notlage der (Groß)Mutter hatte. Auch die Löschungsbewilligung für das Wohnrecht soll nach Auffassung des OLG keine selbstständige Schenkung darstellen, da diese nur für den Fall des Erlöschens des Wohnrechts erteilt worden war. Auch der Verzicht auf Ausgleichsansprüche sei keine selbstständige Schenkung, da das wertmäßig erfasste Wohnrecht über die statistische Lebenserwartung der (Groß)Mutter hinaus eingeräumt war.

Hinweise für die Unwirksamkeit des Vertrages sieht das OLG ebenfalls nicht. Insbesondere sei eine Vermögensverschwendung nicht feststellbar. Der Zweck des Vertrages zwischen (Groß)Mutter und Enkel ist in dem Wunsch des Enkels zu sehen der (Groß)Mutter aus ihrer Notlage zu helfen und nicht bei deren späterer Pflegebedürftigkeit die Voraussetzungen für einen Sozialhilfebezug zu schaffen. Eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung des Erbbaurechts durch den Enkel ist erst möglich, wenn der Sinn der Übertragung, also die Wohnungsmöglichkeit für die (Groß)Mutter nicht mehr erfüllt werden konnte.

III. Der Praxistipp

Auch im Rahmen des Elternunterhalts muss jeder Unterhaltsberechtigte im zumutbaren Rahmen zur Deckung seines Bedarfs vorhandenes Vermögen einsetzen. Allerdings kann der Elternunterhaltsanspruch gemäß § 1611 BGB im Falle verschuldeter Hilfebedürftigkeit ausgeschlossen sein. Der Sozialleistungsträger muss allerdings gleichwohl leisten. Daher stellt der Sozialleistungsträger umso mehr auf sonstige vermögensrechtliche Forderungen des Bedürftigen ab. Zu diesen vermögensrechtlichen Forderungen des Bedürftigen zählen auch Ansprüche auf Rückgewähr verschenkten Vermögens oder Bereicherungsansprüche, z.B. infolge sittenwidriger Verträge (BGH FamRZ 2001,1137.). Ein solcher Anspruch des Elternteils kann vom Sozialhilfeträger gemäß §§ 93, 94 SGB XII bis zur Höhe der Aufwendungen für den Elternteil übergeleitet und geltend gemacht werden (OLG Schleswig FamRZ 2009, 1751.).

Der Sozialhilfeträger hinterfragt naturgemäß Rechtsgeschäfte des Hilfebedürftigen mit nahen Angehörigen besonders kritisch. Die vorliegende Entscheidung macht deutlich, dass familieninterne (Kaufpreis)Abschläge in angemessenem Umfang, jedenfalls soweit ein besonderes Entgegenkommen der nahen Angehörigen gegenüber dem sich in einer Notsituation befindlichen Veräußerer verstehbar ist, zulässig sind. Im Hinblick auf ihre Höhe unzulässige Abschläge sind jedoch als gemischte Schenkung oder gegebenenfalls als sittenwidriges Rechtsgeschäft mit den jeweiligen Konsequenzen zu bewerten.

Keine Ansprüche gemäß § 528 Abs. 1 BGB wegen Verarmung

Keine Vermögensverschwendung

Fiktive Einkünfte eines anteilig mithaftenden anderen Elternteils

1. Das unterhaltsberechtigten volljährige Kind muss sich nicht auf fiktives Einkommen des anderen Elternteils verweisen lassen.

2. Der Unterhaltspflichtige muss vortragen, dass dem Kind im Falle einer Beantragung von BAföG Ausbildungsförderung tatsächlich gewährt worden wäre.

AG Frankfurt/Main, Beschl. v. 6.6.2017 – 403 F 3322/16 UK

I. Der Fall

Während der Minderjährigkeit des unterhaltsberechtigten Sohnes wurde ein Unterhaltstitel zwischen Sohn und unterhaltspflichtigem Kindsvater geschlossen, dessen Abänderung der Kindsvater nunmehr nach Eintritt der Volljährigkeit des Sohnes begehrt. Die ebenfalls gegenüber dem Sohn unterhaltspflichtige Kindsmutter befindet sich im 63. Semester des Medizinstudiums. Der Sohn wohnt in ihrem Haushalt. Im Rahmen des Abänderungsverfahrens lässt der Kindsvater vortragen, die Kindsmutter verfüge über eigenes Einkommen i.H.v. 2.500 EUR netto monatlich oder sei jedenfalls in der Lage ein Einkommen in dieser Höhe zu erzielen.

II. Die Entscheidung

Das Amtsgericht gab dem Abänderungsantrag des Kindsvaters teilweise statt.

Zutreffenderweise geht das Gericht davon aus, dass für die Abänderung des Vergleichs die Grundsätze über den Wegfall oder die Änderung der Geschäftsgrundlage gelten.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit des Sohnes sei eine solche Änderung der Geschäftsgrundlage grundsätzlich eingetreten. Bei Abschluss des Vergleichs hätten die Beteiligten die gesetzliche Unterhaltspflicht zur Grundlage der Verhandlungen gemacht, daher ist die Begründetheit des Abänderungsanspruchs des Kindsvaters anhand der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung und der Änderung durch Eintritt der Volljährigkeit des Unterhaltsberechtigten zu beurteilen.

Allerdings konnte der Kindsvater im Verfahren den Nachweis nicht erbringen, dass die Kindsmutter, die nach Erreichen der Volljährigkeit des Sohnes ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen entsprechend grundsätzlich anteilig für den Unterhalt des gemeinsamen Kindes haftet, obwohl der gemeinsame Sohn in ihrem Haushalt lebt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB), über eigenes Einkommen oberhalb des Selbstbehalts verfügt. Den entsprechenden Nachweis durch ein konkretes Beweisangebot konnte der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kindsvater nicht führen, so dass das Gericht ein tatsächliches Einkommen der Kindsmutter der Unterhaltsberechnung nicht zugrundelegen konnte. Im Rahmen eines substantiierten Vortrags hätte der Kindsvater eine tatsächliche Beschäftigung bzw. Einkommensquelle der Mutter darlegen müssen. Bloßes Bestreiten des Umstands der Nichtbeschäftigung der Mutter mit Nichtwissen war nicht ausreichend.

Vor diesem Hintergrund konnte das Gericht der Mutter allenfalls fiktive Einkünfte zurechnen. Allerdings folgt aus solchen fiktiven Einkünften keine Reduzierung der maßgeblichen gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindsvaters gegenüber seinem Sohn. Das volljährige Kind, das einen leistungsfähigen Elternteil auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch nimmt, braucht sich nicht im Rahmen des § 1606 Abs. 3

Änderung der Geschäftsgrundlage

Einkommen der Kindsmutter

Fiktive Einkünfte

Entscheidungen

Satz 1 BGB auf fiktive, unter Verletzung einer Erwerbsobliegenheit nicht erzielte Einkünfte des anderen Elternteils verweisen lassen. Fiktives Einkommen eines Elternteils steht dem Unterhaltsberechtigten nicht zur Verfügung und das nicht erzielte von Einkünften durch den anderen Elternteil stellt sich im Verhältnis zum leistungsfähigen Elternteil nicht als Obliegenheitsverletzung des Unterhaltsberechtigten, sondern eines Dritten dar.

Eine Reduzierung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindsvaters ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der unterhaltsberechtigte Sohn keinen Antrag auf Gewährung von BAföG-Leistungen gestellt hat. Durch Bescheid bewilligte BAföG-Leistungen mindern als unterhaltsrechtliches Einkommen den Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes. Allerdings ist die Art der Gewährung der Ausbildungsförderung zu beachten. Insoweit ist es Sache des die Abänderung begehrenden Kindsvaters vorzutragen, dass dem unterhaltsberechtigten Sohn tatsächlich BAföG-Ausbildungsförderung gewährt worden wäre und insbesondere in welcher Form dies der Fall ist.

III. Der Praxistipp

Der Fall des unterhaltsberechtigten – studierenden – volljährigen Kindes das möglicherweise BAföG-Leistungen in Anspruch nehmen kann, kommt in der Praxis regelmäßig vor.

Auch im Rahmen eines vom Unterhaltsverpflichteten beantragten Abänderungsverfahrens ist es Sache des unterhaltsberechtigten Kindes, Angaben zum erfolgreichen und zielgerichteten Studium zu machen. Sofern die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruches des volljährigen Kindes vorliegen, sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet, sofern beide Elternteile über tatsächliches Einkommen über dem Selbstbehalt verfügen. Konsequenterweise muss das volljährige Kind schlüssig vortragen, welcher Haftungsanteil auf den in Anspruch genommenen Elternteil entfällt, wofür substantiiertes Sachvortrag zu dessen tatsächlichem Einkommen erforderlich ist. Dies gilt genauso im Rahmen eines Abänderungsverfahrens nach Vollendung des 18. Lebensjahres des unterhaltsberechtigten Kindes, das einen zur Zeit der Minderjährigkeit des Kindes errichteten Unterhaltstitel zum Gegenstand hat. Daher muss das unterhaltsberechtigte volljährige Kind auch im Rahmen eines Abänderungsverfahrens eines Elternteils insbesondere schlüssig vortragen, welcher Haftungsanteil auf den antragstellenden Elternteil entfällt, was konkreten Sachvortrag zu dessen Einkommen erforderlich macht (BGH FamRZ 2017, 317.).

Interessant macht den vorliegenden Fall jedoch insbesondere der Umstand, dass die dem volljährigen Kind gegenüber ebenfalls barunterhaltspflichtige Kindsmutter in keiner Weise ihrer Obliegenheit zur Einkommenserzielung genügt. Regelmäßig weisen die Gerichte den Einwand des die Abänderung begehrenden Elternteils, die bestehende anteilige Zahlungspflicht des Anderen nicht erwerbstätigen Elternteils sei im Rahmen der Bestimmung der Haftungsanteile für den volljährigen Unterhalt zu berücksichtigen, mit dem Hinweis zurück, dass (volljährige) Kind müsse sich nicht auf fiktive Einkünfte verweisen lassen.

Grundsätzlich stellen BAföG-Leistungen unterhaltsrechtliches Einkommen dar, sind als solches anzurechnen und mindern die Bedürftigkeit des BAföG-Beziehers, allerdings nur soweit sie als Regelleistungen bezogen werden. Grundsätzlich hat der Unterhaltsberechtigte diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Förderung lediglich darlehensweise erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass das Unterhalt begehrende volljährige Kind darlegungs- und beweibelastet hinsichtlich seiner Bedürftigkeit ist. Nicht der für den Barunterhalt haftende Elternteil muss das Fehlen der Bedürftigkeit des volljährigen Kindes darlegen und beweisen. In der

Reduzierung der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindsvaters

Entscheidungen

Konsequenz muss also das volljährige Kind im Rahmen des substantiierten Sachvortrages darlegen, dass bei rechtzeitige Antragstellung eine Ausbildungsförderung nicht gewährt worden wäre.

Sozialleistungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens/Deckung des schadensbedingten Mehrbedarfs (§ 1610a BGB)

1. Zur Berücksichtigung von Sozialleistungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens bei der Bestimmung des dem Unterhalts zugrunde zu legenden Einkommens gemäß § 1610a BGB.

2. ...

3. Mit der Vorschrift des § 1610a BGB wird dem Geschädigten die Beweislast dafür abgenommen, dass die bezogenen Entschädigungsleistungen tatsächlich zur Deckung des schadensbedingten Mehrbedarfs erforderlich sind. Vielmehr obliegt es dem Gegner des Geschädigten, im Unterhaltsverfahren durch Vollbeweis die entsprechende gesetzliche Vermutung zu widerlegen.

4. Den Geschädigten trifft allerdings eine sekundäre Darlegungslast. Im Rahmen dieser ist allerdings wieder zu beachten, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 1610a BGB den Geschädigten im Unterhaltsverfahren gerade von einer detaillierten Darlegungspflicht befreien wollte und hierbei die dadurch für den Prozessgegner auftretenden Beweisschwierigkeiten bewusst in Kauf nahm.

5. ...

OLG Koblenz, Beschl. v. 2.8.2017 – 13 UF 172/17

I. Der Fall

Die Beteiligten streiten um Kindesunterhalt ab 01/2016. Die Antragstellerin ist die Mutter der minderjährigen Antragsgegnerin. Die Ehe der Eltern der Antragsgegnerin ist seit mehreren Jahren geschieden. Die drei aus der Ehe hervorgegangenen Kinder verblieben im Zuge von Trennung und Scheidung letztendlich bei ihrem Vater. Die Geschwister der Antragsgegnerin sind bereits volljährig. Die Antragstellerin beruft sich in Rahmen der begehrten Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels zugunsten der minderjährigen Tochter auf eine bestehende Erwerbsunfähigkeit und daraus folgend auf ein unter ihrem Selbstbehalt liegendes Einkommen in Form einer Erwerbsunfähigkeitsrente und darüber hinaus auf eine Ersatzhaftung des Vaters. Die Antragsgegnerin macht geltend, die Antragstellerin könne eine Tätigkeit von mindestens fünf Wochenstunden ausüben und daher zusammen mit ihren übrigen Einkünften den Mindestkindesunterhalt bezahlen.

II. Die Entscheidung

Das OLG ist anders als die Erstinstanz der Auffassung, dass die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin tatsächlich mangels Leistungsfähigkeit keinen Kindesunterhalt mehr schulde.

Mangels Leistungsfähigkeit
kein Kindesunterhalt

Entscheidungen

Die Antragsgegnerin verfüge über Einkommen aus gesetzlicher Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie aus Grundrente nach §§ 1 Abs. 1 OEG, 31 BVersG. Diese Einkünfte übersteigen den ihr grundsätzlich zustehenden angemessenen Selbstbehalt i.H.v. 1.300 EUR monatlich nicht, so dass die Antragstellerin nicht leistungsfähig sei (§ 1603 Abs. 1 BGB). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin gegenüber der minderjährigen, nicht von ihr betreuten Antragsgegnerin grundsätzlich gemäß § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB mit einer gesteigerten Unterhaltspflicht belastet ist. Daher ist jedenfalls eine Herabsetzung der der Antragstellerin zu belassenen finanziellen Mittel auf den notwendigen Selbstbehalt, der sich bei nicht Erwerbstätigen auf 880 EUR monatlich beläuft, angezeigt. Allerdings besteht eine gesteigerte Unterhaltspflicht der Antragstellerin gerade nicht, wenn – wie im konkreten Sachverhalt – ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter (Kindsvater) vorhanden ist. Dieser kann nach der ständigen Rechtsprechung des BGH auch der betreuende Elternteil sein. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass der hier nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB nicht barunterhaltspflichtige Kindsvater den Kindesunterhalt unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts zahlen kann und ohne seine Beteiligung an der Barunterhaltspflicht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstände (BGH FamRZ 2011,1041; Senatsbeschl. v. 21.9.2016 – 13 UF 3 58/16.).

Darlegungs- und beweisbelastet für die Voraussetzungen einer Ersatzhaftung ist der nicht betreuende Elternteil. Sofern dieser vorliegend die Antragstellerin ihrer Darlegungs- und Beweislast nachkommt, trifft die Unterhaltsberechtigte vorliegend die Antragsgegnerin die sekundäre Darlegungslast auf den Vortrag substantiiert zum aktuellen Einkommen des Vaters zu erwidern. Geht man grundsätzlich von einer Ersatzhaftung des Kindsvaters aus, so muss die Antragstellerin konsequenterweise einer Nebentätigkeit nicht nachgehen, da sie nicht – mehr – verschärft für den minderjährigen Unterhalt haftet.

Nach Auffassung des OLG ist die von der Antragstellerin bezogene Opferentschädigungsrente nach § 1 Abs. 1 OEG, 31 BVersG bei der Bemessung ihrer Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Die Opferentschädigungsrente wird das Teil der Versorgung von Opfern bestimmter Gewalttaten gewährt „wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen“ einer erlittenen gesundheitlichen Schädigung. Diese soll die Mehraufwendungen ausgleichen, die dem Geschädigten infolge der Schädigung in allen Lebenslagen gegenüber einem gesunden Menschen erwachsen. In diesem Sinn kommt der Grundrente nach § 31 BVersG sowohl eine immaterielle als auch eine wirtschaftliche Ausgleichsfunktion zu, wobei die Bedeutung der Letzteren häufig überwiegt. Damit wird die Grundrente aus der Sicht des öffentlichen Sozialrechts zur Bestreitung des Lebensunterhalts nur insofern gewährt, als sie den zum Lebensunterhalt gehörenden Mehraufwand ausgleichen soll, der durch die Schädigung bedingt ist (vergleiche BGH FamRZ 1981,127.).

Im weiteren wurde die Regelung des § 1610a BGB eingeführt.

Mit ihr sollte den Geschädigten die Beweislast dafür abgenommen werden, dass die bezogenen Entschädigungsleistungen tatsächlich zur Deckung des schadensbedingten Mehrbedarfs erforderlich sind. Es wird nunmehr vermutet, dass die schadensbedingten Mehraufwendungen nicht geringer sind als die bezogene Entschädigungsleistung. Dabei nahm der Gesetzgeber ausdrücklich in Kauf, dass die betreffenden Sozialleistungen regelmäßig nicht mehr zum Unterhalt herangezogen und genutzt werden können. Allerdings sind die von § 1610a BGB umfassten Sozialleistungen im Bereich des Unterhalts nicht vollständig unberücksichtigt zu lassen. Vielmehr hat der Gesetzgeber dem Gegner des Geschädigten es ermöglicht, im Unterhaltsverfahren die gesetzliche Vermutung des § 1610a BGB zu widerlegen. Hierzu muss dieser

Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer Ersatzhaftung

Opferentschädigungsrente nach § 1 Abs. 1 OEG, 31 BVersG

Entschädigungsleistungen zur Deckung des schadensbedingten Mehrbedarfs

Entscheidungen

substantiiert darlegen und beweisen, dass und in welchem Umfang die Sozialleistungen den tatsächlichen schadensbedingten Mehraufwand übersteigen.

III. Der Praxistipp

Ein Sachverhalt wie der vorliegende tritt in der anwaltlichen Praxis nicht häufig, aber doch immer wieder auf. Die Entscheidung des OLG Koblenz bietet quasi ein Prüfungsraster sowohl für den Verfahrensbevollmächtigten auf Antragstellerseite als auch auf Antragsgegnerseite. Die Entscheidung unterscheidet deutlich und nachvollziehbar zwischen der Darlegungs- und Beweislast auf der einen Seite sowie der sekundären Darlegungslast auf der anderen Seite.

Zu prüfen und als Sachverhalt konkret auszuführen ist insbesondere die Art der empfangenen Sozialleistungen und deren rechtliche Einordnung, also ob sie zum unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen heranzuziehen ist. Realistischerweise wird der Unterhaltsgläubiger der gesetzlichen Vermutung des § 1610a BGB nicht nachhaltig und erfolgreich entgegnetreten können.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda • Siegert-Bomhard • Eder Partnerschaft
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.